

C) Verzeichnis der Maßnahmenbeschreibungen

1. Allgemeine Festsetzungen
2. Straßen und Wege einschließlich Bauwerke
3. Gewässerbau
4. Landschaftsgestaltende Anlagen
5. Abkürzungsverzeichnis
6. Regelprofile Zeichnungen



1. Allgemeine Festsetzungen

Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage zur Festsetzung des neuen Wege- und Gewässernetzes im Flurbereinigungsgebiet. Das alte Wegenetz wird, soweit es nicht mehr erforderlich ist, durch den Flurbereinigungsplan aufgehoben.

Planungen Dritter, die nicht ursächlich auf das Flurbereinigungsverfahren zurückzuführen sind, werden nur nachgewiesen, soweit Sie für das Verständnis des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich sind.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Vorhandene öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert bleiben, sind kartenmäßig nachgewiesen.

Geplante Maßnahmen sind in der Karte nummeriert. In der Maßnahmebeschreibung sind die zugehörigen Abmessungen angegeben.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte dargestellt und haben eine Maßnahmenummer. In der Maßnahmebeschreibung sind die dazugehörigen Abmessungen angegeben.

Grundlage zur Durchführung des ländlichen Wegebaus ist die DWA-A 904-1 „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege“ vom September 2016. Die Wirtschaftswege werden einstreifig angelegt. Bei zu erwartendem Gegenverkehr sollen hier Wegeeinmündungen und Ausweichstellen genutzt werden, um das Passieren des Gegenverkehrs zu ermöglichen. Dies wird seitens des Vorstandes und der beteiligten Nutzer/ Landwirtschaftsbetriebe als ausreichend angesehen.

Für Wege sind allgemeine Regelquerschnitte vorgegeben. Grundstückszufahrten und Einmündungen in klassifizierte Straßen sowie Feldzufahrten wurden zur Vereinfachung und Sicherung der Übersichtlichkeit in der Karte zum Plan nicht dargestellt. Sie sind in den Maßnahmenbeschreibungen nachgewiesen und werden endgültig erst zur Anpassung an die örtliche Topografie im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Straßenrechtliche Erlaubnisse nach § 8a Bundesfernstraßengesetz für die Anbindung ländlicher Wege an Straßen des überörtlichen Verkehrs werden aufgrund der Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG durch die Flurbereinigungsbehörde nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 22 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Str.G LSA) vom 06.07.1993 verwiesen.

Von der zuständigen Behörde sind entsprechende Auflagen und Bedingungen zur Plangenehmigung zuzuarbeiten.

Gleiches gilt für wasserbauliche Maßnahmen. Nach Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und Plangenehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde sind weitere wasserrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz (WHG und WG LSA) hierzu nicht mehr erforderlich. Von der zuständigen Behörde sind entsprechende Auflagen und Bedingungen zur Plangenehmigung zuzuarbeiten.

Die Ausführungsplanungen zu den gewässerbaulichen Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises, dem Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" vor Baubeginn vorzulegen.



Analog verhält sich die angestrebte Plangenehmigung hinsichtlich der denkmalrechtlichen Genehmigung. Auch hier sind nach Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und Plangenehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde weitere denkmalrechtliche Genehmigungen hierzu nicht mehr erforderlich.

Einige Maßnahmen befinden sich in Bereichen, in denen archäologische Funde zu erwarten sind. Daher wurden die Maßnahmen entsprechend der Bodeneingriffe bzw. der Art- und Weise in die folgenden zwei Kategorien differenziert:

1. baubegleitende Dokumentation: Es wird dem Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde der Baubeginn bekannt gegeben, so dass ein Mitarbeiter anwesend sein kann, um den Baufortschritt zu beobachten und gegebenenfalls archäologisch wertvolle Fundstücke zu erkennen (Maßnahmen W 01 Ausbaubereich, W 02, W 04, W 05, G 02).
2. 1.Dokumentationsabschnitt: Nach Festlegung des Bauzeitraumes wird in Abstimmung mit dem Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde eine zeitlich vorgezogene Dokumentation durchgeführt, d. h. vor Baubeginn wird den Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit zu archäologischen Untersuchungen gegeben (Maßnahmen W 01 Neubaubereich, W 03, G 01, G 03 – G 06, L 01, L 04 und L 05). Hier ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den LW- Betrieben notwendig, um unnötige Entschädigungszahlungen (Aufwuchsentschädigungen, Deckungsbeitragsentschädigungen und Ausfall von Fördermitteln) zu vermeiden, sowie die temporäre Ablagerung des Oberbodens zu regeln. Bei Auffinden von Fundstücken kann es zu weiteren, momentan nicht kalkulierbaren Grabungen kommen. Dementsprechend ist ein ausreichend zeitlicher Versatz der Arbeiten zu gewährleisten, damit die Baumaßnahmen der Flurbereinigung nicht in Verzug geraten. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Ausführungsplanung festzulegen.

Eine Bepflanzung der Gewässerabschnitte ist nicht vorgesehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungseinschränkungen in Gewässerschonstreifen werden eingehalten.

In der Gesamtheit soll das Vorhaben die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 BNatschG (in der gültigen Fassung) unterstützen. Bei der Planung der Maßnahmen hat jeweils eine Prüfung nach § 3 BNatschG (in der gültigen Fassung) stattgefunden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist nach Abstimmung mit der UNB des Landkreises Mansfeld-Südharz nicht erforderlich. Für einzelne Maßnahmen sind Ausnahme genehmigungen notwendig (W 05, G 02). Weitere Genehmigungen werden nach den erfolgten Abstimmungen und bei Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Bei Querungen von unterirdischen Leitungen im Zuge von Wegebaumaßnahmen sind die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der vorhandenen Leitungen zu beachten, sicherheitstechnische Forderungen und Genehmigungen der Leitungsbetreiber sind einzuhalten. Gleiches gilt für die Einhaltung von Sicherheitsabständen bei Bepflanzungen an unter- und oberirdischen Leitungen, Straßen und Bahntrassen.

Entsprechende Schachtgenehmigungen sind durch die ausführenden Betriebe einzuholen.

Nachfolgend werden alle vorgesehenen Maßnahmen als Einzelentwurf zur Neugestaltung mit einer zugehörigen Maßnahmennummer ausgewiesen. Neben der Aussage zum Bestand der be-



planten Fläche folgt die besondere Festsetzung nach Art und Umfang der geplanten Maßnahme. Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffes erfolgte in Absprache mit der Naturschutzbehörde.

Die Bewertung des Eingriffsbestandes sowie der künftigen Nutzungsarten erfolgte in Punkten entsprechend der ökologischen Wertigkeit.

Die Einzelentwürfe sowie die Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den jeweiligen Maßnahmenblättern zu entnehmen. Unter den genannten Maßnahmennummern sind die Einzelentwürfe dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG der Lage nach dargestellt.



2. Straßen und Wege einschließlich Bauwerke



2. Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Die zu befestigenden Wege sollen den Charakter von Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswegen bzw. Verbindungswegen erhalten, d. h. sie sollen bei einer Kronenbreite von 4 m durch eine Fahrbahnbreite von 3 m und befahrbaren Banketten über die gesamte Kronenbreite befahrbar sein.

Bei örtlichkeitsbedingten rechtwinkligen Wegebiegungen sind diese wie Mündungsbereiche zu anderen Wirtschaftswegen zu betrachten und in gleicher Weise wie Mündungsbereiche von Wirtschaftswegen untereinander auszubauen.

Die Mündungsbereiche von Wirtschaftswegen auf klassifizierte Straßen werden auf einer Länge von 20 m und einer Breite von 5,50 m bituminös oder in Beton voll versiegelt. Damit wird gewährleistet, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge auch bei Begegnungsverkehr ungehindert ein- bzw. ausbiegen können. Zugleich wird die Verschmutzungsgefahr der öffentlichen Straßen herabgesetzt.

Die technischen Bedingungen der Straßenbauverwaltung sind zu berücksichtigen.


Die erforderlichen Ausweichstellen sind in einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 60 m (einschließlich der Ein- und Ausfahrbereiche) vollständig zu befestigen. Dabei sind die Ein- und Ausfahrbereiche in Ausweichstellen auf eine Länge von jeweils 10 m aufzuweiten.

Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit von Ausweichstellen bei den geplanten Wegen ist angegeben. In den Entwürfen kommt auch der Wegeanbindung an die bestehenden Wege entsprechende Bedeutung zu. Die genaue Lage der Ausweichstellen wird in der Ausführungsplanung in Abhängigkeit der Geländeverhältnisse festgelegt.

Alle Durchlässe in auszubauenden Wirtschaftswegen werden im Rahmen der Bauausführung auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und wenn notwendig im Zusammenhang mit dem Wegebau wiederhergestellt, d.h. die Wiederherstellung des Durchlasses erfolgt auch dann, wenn der defekte Zustand im Rahmen der Bestandserhebung nicht eindeutig erkennbar war.

Bei vom Wegebau betroffenen Durchlässen wurde die Erneuerung der Durchlässe kalkuliert und bilanziert.

Bei Querung von Versorgungsleitungen sind die Leitungseigentümer/ -betreiber mit in die Ausführungsplanung einzubeziehen. Bei unterirdischen Leitungen ist die jeweils vorgeschriebene Mindestüberdeckung einzuhalten.

 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung	611-46 MSH 256
	Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	Maßnahme-Nr.
		W 01

Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger	Widmung
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	öffentlich

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Weg DoB 4,0/3,0 /0	825 m 2320 m ²	MB SPB RQ 4,0/1,05-0,90-1,05/0 (A)	460		- 5 Feldauffahrten - 2 x Rohrdurchlass DN 800
Weg unbefestigt Acker	80 m ² 760 m ²	MB SPB	160		- 1 Querabschlag
Grünland	640 m ²	RQ 4,0/1,05-0,90-1,05/0 (N)			- 2 Unterhaltungsabfahrten (DoB) in Böschung im Neubauteil (SPB)
		MB (Bit) 4/3/1 (A)	120		
		MB (Bit) 4/3/1 (N)	85		

Erläuterung:

Wichtiger Wirtschaftsweg zur Erschließung der nördlichen Feldflur und Anbindung von weiteren Wirtschaftswegen.


Von Norden her wird der Weg in vorhandener Trasse als Spurbahnweg hergestellt. Entsprechende Feldauffahrten sind erforderlich. Mit Beginn des stärkeren Gefälles wird der Weg bituminös ausgebaut, nach Westen geneigt und erhält einen Seitengraben zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus der Feldlage und des Weges mit Herstellung eines Querabschlages. Der Wegseitengraben wird größer (Tiefe 1,0 m und Sohle 1,0 m) dimensioniert.

Im südlich anschließenden Kurvenverlauf wird der Weg westlich auf die Ackerfläche verschwenkt, aus der bisherigen Trasse herausgeführt. Somit kann das Weggefälle etwas reduziert werden, weil der Weg auf höherem Gelände verbleibt. Der Weg muss soweit nach Westen geführt werden, dass ein aus dem Altbergbau stammendes Mundloch umgangen wird. Der Weg W 05 wird rechtwinklig gekreuzt und danach weiter nach Westen an die Waldkante verschwenkt soweit es der vorhandene Kronen- und Wurzelbereich der Bäume ohne Eingriff erlaubt.

Mit Blick auf das dennoch verbleibende Gefälle wird der Weg in diesem Gefällebereich ebenfalls bituminös hergestellt. Das im Wegseitengraben gefangene Wasser wird mit zwei Rohrdurchlässen DN 800 in die Rückhaltefläche der Maßnahme G 02 geführt. Die Prallwände im Seitengraben werden mit Wasserbausteinen gesichert. Der mittlere Wegabschnitt des bisherigen Weges in einer Geländesenke wird als Rückhaltebereich für oberflächiges Hangwasser genutzt (siehe Maßnahme G 02).

Um die Wegeverbindung zu erhalten, wird der Weg auf dem westlich angrenzenden, höher liegenden Gelände als Spurbahnweg im Neubau hergestellt und schwenkt nach der Geländesenke wieder in die ursprüngliche Wegtrasse.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		W 01

Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger	Widmung
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	öffentlich


Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Weg DoB 4,0/3,0 /0	825 m 2320 m ²	MB SPB RQ 4,0/1,05-0,90-1,05/0 (A)	460		- 5 Feldauffahrten - 2 x Rohrdurchlass DN 800
Weg unbefestigt	80 m ²				- 1 Querabschlag
Acker	760 m ²	MB SPB	160		- 2 Unterhaltungsabfahrten (DoB) in Böschung im Neubauteil (SPB)
Grünland	640 m ²	RQ 4,0/1,05-0,90-1,05/0 (N)			
		MB (Bit) 4/3/1 (A)	120		
		MB (Bit) 4/3/0 (N)	85		

Fortsetzung Erläuterung:

Am südlichen Ende des Weges werden auf der Ackerseite Hochborde zur Wasserführung bis an den vorhandenen Pflasterweg hergestellt.

Für den Neubauabschnitt des Weges ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich. Für den Ausbauabschnitt sind die Denkmalschutzbehörden über den Baubeginn zu informieren, damit eine baubegleitende archäologische Dokumentation erfolgen kann.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung	611-46 MSH 256
	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahme-Nr.
	Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	W 02

Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger	Widmung
Teilnehmergeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	öffentlich

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Weg DoB 4,0/3,0/0	315 m	MB SPB RQ 4,0/1,05-0,90- 1,05/0 (A)	225 m		4 Feldauffahrten 4 x Anbindung 1 x Mündung auf öffentl. Straße
Weg unbefestigt	415 m	MB (Bit) 4/3/0 (A)	505 m		2 x 5 zeilige Pflastermulde/ Pflasterquerabschlag

Erläuterung:

Herstellung eines wichtigen Wirtschaftsweges zur Anbindung und Erschließung der Feldflur östlich der Ortslage Hornburg bis zur Landesstraße L 223 und zur Vermeidung von landwirtschaftlichem Verkehr in der Ortslage Hornburg.
Der südliche Wegabschnitt beginnend an der L 223 bis zur Mündung des Weges W 04 wird bituminös hergestellt.

Der Kreuzungsbereich zum Weg 04 ist bituminös zu befestigen und so auszuformen, damit das Wasser aus W 04 in die Maßnahme G 04 gelenkt wird.
Im südlichen Wegabschnitt erhält der Weg einen 5 zeiligen Pflasterquerabschlag zur Wasserführung aus der Wegfläche in den Graben G 03.


Ein Grünweg aus westlicher Richtung wird angebunden.

Der nördliche Wegabschnitt wird in dem nahezu ebenen bis schwach geneigten Verlauf in Betonspurbahn hergestellt und bei südlicher Einmündung des Grünweges an der östlichen Ortsgrenze Hornburg wird der Weg bis an die bereits existierende örtliche Betonsteinpflasterstraße bituminös hergestellt.
Im Übergangsbereich in der vorhandenen Pflasterstraße wird eine 5 zeilige Pflastermulde als Wasserabschlag Richtung Norden angelegt.

Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind über den Baubeginn zu informieren, damit eine baubegleitende archäologische Dokumentation erfolgen kann.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		W 03

Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger	Widmung
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	öffentlich

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	285 m ²	MB (Bit) RQ 4/3/1 (N)	90 m		1 x Mündung auf öffentl. Straße 40 m durchfahrbare Verdunstungsmulde aus Wassersteinpflaster Rohrdurchlass DN 400

Erläuterung:


Verlagerung der Feldzufahrt vom Bereich der bereits existierenden A/E- Maßnahme (am östlichen Rand des Verfahrensgebietes) nach Westen in den Kurvenbereich, um die Sichtmöglichkeiten beim Auffahren auf die Landesstraße zu verbessern. Herstellung einer durchfahrbaren Verdunstungsmulde um die Feldzufahrt, damit von Norden her einfließendes Oberflächenwasser aufgehalten werden kann und eine Verdunstungsmöglichkeit geschaffen wird. Die Zufahrt quert eine Abwasserdruckleitung.

Für die Querung des Straßenseitengrabens wird ein Rohrdurchlass DN 400 erforderlich. In dem Zusammenhang erfolgt eine Nachprofilierung des vorhandenen Straßenseitengrabens zu beiden Seiten je 10 m.

Nördlich der derzeitigen Feldzufahrt (ca. 100 m östlich der neuen Feldzufahrt) wird eine Verwallung (L06) an der Ackerkante angelegt, um eine weitere Wegenutzung zu verhindern. Die Zuwegung der A/E- Maßnahme muss für Pflegearbeiten gewährleistet bleiben.

Für den Wegneubau ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		W 04

Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger	Widmung
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	öffentlich

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Weg DoB 4/3/0	200 m	MB SPB RQ 4,0/1,05-0,90- 1,05/0 (A)	220 m		2 Querabschläge 3 Feldzufahrten 2x Anbindung an v.Weg
Weg unbefestigt	20 m				

Erläuterung:

Herstellung eines wichtigen Wirtschaftsweges zur Anbindung und Erschließung der Feldflur östlich der Ortslage Hornburg beginnend am Weg W 02 bis zur ehemaligen Müllkippe (Gefällebereich). Auf ca. 100 m Länge wird ein Auffüllen des Hohlweges in Schotter mit einer Vollbetonschicht zur Wasserführung im Weg erforderlich.

Der Weg erhält drei Feldzufahrten, davon eine Feldzufahrt nördlich der ehemaligen Deponie und zwei Wegeanbindungen in Vollbeton. Im Bereich der ehemaligen Deponie werden zwei Querabschläge im Weg erforderlich.

Für den Ausbauabschnitt sind die Denkmalschutzbehörden über den Baubeginn zu informieren, damit eine baubegleitende archäologische Dokumentation erfolgen kann.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		W 05

Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger	Widmung
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	öffentlich

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Weg unbefestigt	95 m	MB (Bit) 4,0/3,0/1	95 m		<ul style="list-style-type: none"> - 2 befestigte Mündungsbereiche des westlich angrenzenden Weges - 2x Anbindung an v.Weg - Betonpalisaden als kaskadenartige Gliederung des Wegseitengrabens mit Durchlassöffnung und Überlaufstelle - 1 Feldauffahrt mit Rohrdurchlass DN 400

Erläuterung:
 Herstellung eines wichtigen Wirtschaftsweges zur Anbindung und Erschließung der Feldflur nördlich der Ortslage Hornburg. Dabei werden die Mündungsbereiche des westlich angrenzenden Weges auf der Verfahrensgebietsgrenze für Oberflächenwasser überströmbar mit Betonsteinen voll gepflastert und so ausgeformt, damit das westlich des Verfahrensgebietes ablaufende Oberflächenwasser aus der Feldlage gezielt in den nordseitigen Wegseitengraben des Weges W 05 geführt werden kann.
 Der Wegseitengraben wird größer (Tiefe 1,0 m und Sohle 1,0 m) dimensioniert. Im Wegseitengraben werden im Abstand von ca. 25 m somit ca. 3 bis 4 Stück Betonpalisaden als kaskadenartige Gliederung des Grabens mit Durchlassöffnung und Überlaufstelle eingebaut, um eine Wasserrückhaltung in den einzelnen Abschnitten zu gewährleisten mit einem dosierten Weiterfluss in den nächsten Grabenabschnitt. Bei extremen Wasseraufkommen ist ein Überströmen möglich.
 Der Wegseitengraben mündet in den geplanten Rohrdurchlass im Weg W 01 und führt das Wasser zur Maßnahme G 02. Der Mündungsbereich wird mit Wasserbausteinen geschützt.
 Nach Starkregenereignissen ist eine Beräumung des Sedimenteintrages in den Grabenabschnitten erforderlich.
 Eine Feldzufahrt mit Rohrdurchlass wird erforderlich. Die Lage ist in Abstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben vorzunehmen.
 Für den Ausbauabschnitt sind die Denkmalschutzbehörden über den Baubeginn zu informieren, damit eine baubegleitende archäologische Dokumentation erfolgen kann.
 Für das westliche Wegende ist gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung gem. § 67 BNatschG erforderlich, weil der Wegeausbau in den Kronenbereich eines Laubbaumes mit ca. 15 cm Stammdurchmesser eindringt.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd



3. Gewässerbau

3. Gewässerbau

Das vorhandene Gewässernetz ist für den schadlosen Wasserabfluss ungenügend. Es ist der Neubau von Gräben sowie der Neubau mehrerer Rückhaltemöglichkeiten erforderlich.


Im Verfahrensgebiet existieren nur im Seitenbereich der Landesstraße Rohrdurchlässe im Straßenbegleitgraben.

Bei einer Durchlassherstellung ist die Sohle der Durchlässe mindestens 1/10 der Nennweite der Rohrdurchlässe aber mindestens 10 cm unter die Gewässersohle zu legen, um eine Belegung mit Sohsubstrat zu ermöglichen.

Die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen neben einer Verkürzung der Hanglänge einer Lenkung eventuell auftretendem Oberflächenwassers zu den neu- bzw. auszubauenden Rückhaltemöglichkeiten in Verbindung mit Zuführungsrinnen. Somit ist nur eine Umsetzung als Maßnahmenpaket sinnvoll.

Nach Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und Plangenehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde sind weitere wasserrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz (WG LSA) hierzu nicht mehr erforderlich.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass keine neuen Fließwege für das bislang wild ablaufende Oberflächenwasser geschaffen werden. Es werden lediglich in den gegenwärtigen topografisch bedingten Abflussbahnen Maßnahmen getroffen, welche der temporären Wasser- und Sedimentrückhaltung dienen und eine Versickerung und Verdunstung ermöglichen sollen. Es wird kein zusätzliches Wasser in die existierenden Gräben eingeleitet.

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung	611-46 MSH 256
	Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	Maßnahme-Nr.
		G 01

Maßnahmenart: Gewässer

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker Gebüsch	350 m ² 150 m ²	Graben 1,50/ 1,0/1:1,5	100 m		1 Absturzbauwerk aus Wasserbausteinen und Einbindung nördlich der südlichen Betonsperre


Erläuterung:

Herstellung eines Grabens an der Ackergrenze mit Gegengefälle zur Ackerfläche zur Abführung von Oberflächenwasser in Richtung Norden in die Senke eines bisherigen Hohlweges, welcher dann der Wasserrückhaltung dient (siehe auch Maßnahme G 02).
 Das Wasser wird aus dem Graben mit einem Absturzbauwerk aus Wasserbausteinen (ca. 50 m²) in den bisherigen Hohlweg nördlich der südlichen Betonsperre geführt.

Aufgrund der örtlich stark auftretenden Neophyten ist der Erdabtrag gesondert zu entsorgen und darf nicht für die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Verfahrensgebiet genutzt werden.

Es ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		G 02

Maßnahmenart: Gewässer

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
DoB RQ 4/3/0	546 m ²	Nutzung eines vorhandenen Hohlweges mit Nebenflächen im Geländeeinschnitt zur temporären Wasserrückhaltung	1697 m ²		5 x Betonsperren ca. 8,00 m lang aus Beton-L-Elementen (1,00x0,50x0,80m) 120 m ³ Erdverwallungen 10 m ² Wasserbausteine
Gebüsch trocken-warmer Standorte	1151 m ²				

Erläuterung:


Nutzung eines tiefer liegenden Hohlwegabschnittes zur temporären Aufnahme für Oberflächenwasser aus der nördlichen und östlichen Ackerfläche als Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeit. Die Zuführung ablaufenden Oberflächenwassers erfolgt über den neu zu bauenden Graben (G 01) sowie über Durchlässe aus den Wegseitengräben parallel zum W 01 bzw. W 05 und aus dem bisherigen Hohlweg.

Zur Minderung der Fließgeschwindigkeit und temporären Wasserrückhaltung werden kaskadenartig 5 durch- und überströmbare Betonsperren aus Beton-L-Elementen mit 0,30 m Fundament in dem bisherigen Wegabschnitt verlegt. Der Anschluss zu den Seitenböschungen erfolgt durch Erdverwallungen (ca. 120 m³), die wasserseitig mit Geotextil stabilisiert werden. Die Verwendung von Beton-L-Elementen mit 0,30 m Fundament, soll aus denkmalrechtlichen Gesichtspunkten den Tiefeneingriff verhindern. Eine Höhennivellierung vor der Ausführungsplanung wird empfohlen, um die größtmögliche Effizienz der Minderung der Fließgeschwindigkeit und Wasserrückhaltung zu erreichen.

Als Auslass werden jeweils 2 Betonelemente 20 cm vertieft hergestellt. Der Überströmbereich wird mit Wasserbausteinen (ca. 10 m²) gesichert.

Die Lage der Betonsperren ist möglichst so zu wählen, dass keine Bereiche, in der die seltene gelbe Skabiose vorkommt, betroffen werden. Sollte dies unumgänglich sein, ist bei den Baumaßnahmen in den Randbereichen der G 02 der Bodenabtrag auf ein Minimum zu reduzieren. In diesem Fall ist das Oberbodenmaterial behutsam zu entfernen, zwischenzulagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder im gleichen Bereich anzudecken, damit die seltene gelbe Skabiose möglichst an ihrem Standort erhalten wird. Gleichzeitig sind die Betonsperren in den schmalsten Bereichen des bisherigen Weges vorzusehen, um den ökologischen Eingriff insgesamt gering zu halten.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		G 02

Maßnahmenart: Gewässer

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
DoB RQ 4/3/0	546 m ²	Nutzung eines vorhandenen Hohlweges mit Nebenflächen im Geländeeinschnitt zur temporären Wasserrückhaltung	1697 m ²		5 x Betonsperren ca. 8,00 m lang aus Beton-L-Elementen (1,00x0,50x0,80m) 120 m ³ Erdverwallungen 10 m ² Wasserbausteine
Gebüsch trocken-warmer Standorte	1151 m ²				

Fortsetzung Erläuterung:


Um die Wegeverbindung zu erhalten, wird die neue Wegtrasse auf dem höher liegenden westlichen Gelände geführt. Gleichzeitig werden von dem Weg (W 01) aus kurze Unterhaltungszufahrten in die Rückhaltebereiche geführt.

Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind über den Baubeginn zu informieren, damit eine baubegleitende archäologische Dokumentation erfolgen kann.

Für den Eingriff in den Randbereich des Biotopes ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd



 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung	611-46 MSH 256
	Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	Maßnahme-Nr.
		G 03

Maßnahmenart: Gewässer

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	2280 m ²	wegbegleitender Graben 1,50/1,0/1:1,5 grüner Rückhaltebereich	130 m x 6 m = 780 m ² 1500 m ²		1 Rohrdurchlass DN 600 Ca. 20 m ² Wasserbausteine Ca. 50 m Verwallung

Erläuterung:

Herstellung eines wegbegleitenden Grabens, welcher im Weg ablaufendes Wasser aus einem, 5 zeiligen Pflasterquerabschlag übernimmt und in den südlich angrenzenden Rückhaltebereich führt. Der Rückhaltebereich nimmt zudem auch Oberflächenwasser aus der angrenzenden Ackerfläche auf. Ziel ist hier, ein unkontrolliertes Überschwemmen und damit verbundene Verschmutzung der Landesstraße zu verhindern.

Der Graben beginnt am nördlichen Querabschlag im Weg 02 mit schwachem Profil mit allmählicher Aufweitung auf 1,0 m Tiefe und 1,5 m Sohle und wird vor dem Energiemast in östliches Gelände ausgeschwenkt und läuft anschließend bis zur örtlichen Geländeerhebung auf ca. 50 m Länge aus. Der Einlaufbereich wird mit Wasserbausteinen gesichert.


Zur Wasserrückhaltung wird die Ackersenke etwas ausgeschürft, um einen abflussloses Rückhaltebereich zu gewährleisten. Das Aushubmaterial wird zwischen Graben und Landesstraße als Verwallung (1m Höhe, 1m Krone, Böschung 1:2) maximal soweit aufgesetzt, dass ein östliches Umströmen verhindert wird. Die Grabenverlängerung dient als Versickerungs- und Verdunstungsgraben. Dabei ist Frostsicherheit der Abwasserdruckleitung zu gewährleisten, d.h. es muss eine Mindestüberdeckung von 40 cm über dem Abwasserrohr gewährleistet bleiben.

Die bisherige Feldzufahrt wird auf dem bisherigen Geländeniveau belassen, jedoch etwas nach Norden verlegt, so dass noch ein ungehindertes Einbiegen der lw. Fahrzeuge möglich ist. Die genaue Lage ist in der Ausführungsplanung unter Einbeziehung der Landwirtschaftsbetriebe festzulegen. Die Feldzufahrt erhält einen Rohrdurchlass.

Die Maßnahme L 06 wird um die gesamte Rückhaltefläche und den südlichen Graben als Sedimentationsfläche hergestellt.

Es ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		G 04

Maßnahmenart: Gewässer

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	ca. 7000 m ²	bewirtschaftbarer Rückhaltebereich mit Verwallung in 75 m Länge	ca. 7000 m ²		3 x Rohrdurchlass DN 300 1 x Grundauslauf DN 200 8 Begrenzungspfähle aus Beton Ca. 20m ² Wasserbausteine

Erläuterung:


Herstellung eines bewirtschaftbaren Regenrückhaltebereiches, welcher das Oberflächenwasser der nördlich angrenzenden Ackerfläche aufnehmen und die Versickerung ermöglichen soll.
Die südwestliche Seite wird auf etwa 75 m Länge verwallt, um nordöstlich eine Wasserrückhaltung zu gewährleisten. Die Verwallung beginnt auf dem Höhenniveau des Weges W 02 und läuft in südliche Richtung in dem ansteigenden Gelände aus.
Die Verwallung läuft geradlinig und parallel zur Bearbeitungsrichtung und lässt damit auch weiterhin beidseitig der Verwallung eine ackerbauliche Nutzung zu.

Gewährleistung eines kontinuierlichen gedrosselten Wasserweiterflusses durch mehrere etwa in halber Höhe verbauten Rohrdurchlässe DN 300 und mehrerer Überströmmöglichkeiten für Wasser bei Erreichen der Kapazitätsgrenze zur kontrollierten Wasserweiterleitung in das angrenzende Gelände;

Gering dimensionierter Grundauslauf (DN 200) mit vorliegendem Sedimentationsbecken ca. 4 m² zur Sicherung der vollständigen Entleerung nach Starkregenereignis.

Eventuell eingetragene Sedimente sind durch die Bewirtschafter in die Feldlage zurückzuführen, um die Funktionstüchtigkeit der Rückhaltefläche und des Grundauslaufs dauerhaft zu gewährleisten.
Die Verwallung wird beidseitig mit Betonpfählen gesichert.
Es ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		G 05

Maßnahmenart: Gewässer

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Grünstreifen	250 m ²	Versickerungs- bzw. Verdunstungsgraben 1,0/1,5/1:1,5 (Grabentiefe und Sohlbreite in südliche Richtung mit steigendem Gelände schwach auslaufend)	55 m		2 Betonkaskaden 0,80 m hoch 1 Feldzufahrt DoB Ca. 20m ² Wasserbausteine

Erläuterung:

Herstellung eines Versickerungs- bzw. Verdunstungsgrabens am Ende einer fallenden Ackerfläche. Der Graben nimmt zudem Wasser aus dem westlich verlaufenden Wirtschaftsweg auf.

Eine Wasserabführung ist nicht vorgesehen. Der Graben dient ausschließlich der Versickerung und Verdunstung sowie Wasserberuhigung mit Sedimentabsatz. Dazu sind zwei Betonkaskaden mit 0,80 m Höhe zur Rückhaltung und mittig abgesenkter Überströmmöglichkeit einzubauen.


Herstellung einer Feldzufahrt in DoB mit Anschluss an den vorhandenen Weg außerhalb des Verfahrensgebietes ohne Durchlass zwischen Maßnahme G 05 und G 06, damit das Wasser in der Maßnahme G 05 angestaut werden kann und nicht in den Versickerungs- bzw. Verdunstungsgraben G 06 weitergeführt wird. Die Prallwand ist mit Wasserbausteinen zu sichern.

Die Feldzufahrt wird an der künftigen Nutzungsartengrenze zwischen Ackerland und Sedimentationsfläche (L 01) hergestellt, damit beide Wirtschaftsflächen (Ackerland und Grünland) über eine Zufahrt erreichbar sind.

Auf dieser Ackerfläche ist ein Hamsterbau bekannt. Daher ist die Fläche südlich der Hecke (Maßnahme L 02) als hamstergerecht zu betrachten. Vor Realisierung der Maßnahme ist eine Hamsterkontrolle entsprechend der Vorgabe (Merkblatt) der UNB LK Mansfeld Südharz durchzuführen.

Es ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung	611-46 MSH 256
	Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	Maßnahme-Nr.
		G 06

Maßnahmenart: Gewässer

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	230 m x 7,0 m = 1610 m ²	Versickerungs- bzw. Verdunstungsgraben 1,0/2,5/1:1,5 (Grabentiefe und Sohlbreite in süd- liche Richtung schwach auslau- fend)	250 m		Ca. 30 m ² Wasserbausteine für kontrollierten Wasserüber- tritt
Grünstreifen	20 m x 7,0 m =140 m ²				

Erläuterung:

Herstellung eines Versickerungs- bzw. Verdunstungsgrabens am Ende einer in nördliche Richtung fallenden Ackerfläche.

Die Entwässerungsanlagen im Seitenbereich der L 223 parallel zu Maßnahme G 06 bleiben unberührt.

Eine Wasserabführung in den Hornburger Graben ist nicht vorgesehen. Der Graben dient ausschließlich der Wasserberuhigung mit Sedimentabsatz, Versickerung und Verdunstung.

Bei Überschreiten der Kapazitätsgrenze ist weiterhin ein Überströmen in Richtung Ortslage nicht zu verhindern. Der kontrollierte Wasserübertritt in dem nordöstlichen Gewässerbogen ist mit Wasserbausteinen zu sichern.

Auf dieser Ackerfläche ist ein Hamsterbau bekannt. Daher ist die Fläche südlich der Hecke (Maßnahme L 02) als hamstergerecht zu betrachten. Vor Realisierung der Maßnahme ist eine Hamsterkontrolle entsprechend der Vorgabe (Merkblatt) der UNB LK Mansfeld Südharz durchzuführen.

Es ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd




4. Landschaftsgestaltende Anlagen



4. Landschaftsgestaltende Anlagen

Die geplanten landschaftsgestaltenden Anlagen stehen in direktem Zusammenhang mit den geplanten wasserbaulichen Maßnahmen. Die landschaftsgestaltenden Anlagen dienen vordergründig der Verkürzung der Hanglänge, Wasserrückhaltung und Sedimentabsetzung bzw. einer Lenkung eventuell auftretendem Oberflächenwassers zu den Rückhalteflächen. Somit ist nur eine Umsetzung als Maßnahmenpaket gemeinsam mit den gewässerbaulichen Maßnahmen sinnvoll.

Gleichzeitig dienen die Begrünungsmaßnahmen dem Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt durch die Wege- und Gewässerbaumaßnahmen im Verfahrensgebiet.

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		L 01

Maßnahmenart: Landschaftsgestaltende Anlagen

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	180 m x 20 m (Breite) = 3600 m ²	Sedimentationsfläche	3600 m ²		Wasserbausteine (ca.30m ²) an kontrolliertem Überlauf über die Verwallung
	180 m x 6 m (Breite) = 1080 m ²	Mulde mit Verwallung	1080 m ²		8 Begrenzungspfähle aus Beton 3 Greifvogelsitzstangen

Erläuterung:

Zum Schutz der Ortslage vor hangablaufendem Oberflächenwasser wird eine Verwallung mit davorliegender Mulde (südlich) und natürlich angelegtem Überlauf auf der Westseite der Verwallung hergestellt

Nördlich anschließend werden ca. 3600 m² Ackerland in bewirtschaftbares Grünland umgewandelt. Eine neue Feldzufahrt (siehe Maßnahme G 05) wird beide Wirtschaftsbereiche erschließen.


Die Maßnahme wird südseitig mit Betonpfählen gesichert. Es werden 3 Greifvogelsitzstangen errichtet.

Auf dieser Ackerfläche ist ein Hamsterbau bekannt. Daher ist die Fläche südlich der Hecke (Maßnahme L 02) als hamstergerecht zu betrachten. Vor Realisierung der Maßnahme ist eine Hamsterkontrolle entsprechend der Vorgabe (Merkblatt) der UNB LK Mansfeld Südharz durchzuführen.

Es ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Aufgrund der vorgesehenen geringen Bodeneingriffstiefe bei gleichzeitiger paralleler Ablage des Erdaushubs als Verwallung wird zur Kostenminimierung empfohlen, die Maßnahme gleichzeitig mit der archäologischen Dokumentation herzustellen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		L 02

Maßnahmenart: Landschaftsgestaltende Anlagen

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	3660 m ²	3 reihige Hecke (8,0 m) mit Pflegeweg 4,0 m	305 m x 12 m = 3660		- Wildschutzzaun - 6 Betonpfähle - 5 Greifvogelsitzstangen

Erläuterung:

Herstellung einer 3-reihigen Hecke zur Verkürzung der Hanglänge und Abbremsung von Oberflächenwasser und als Sedimentfang. Im Bereich der Einzäunung werden für eine schnelle und nachhaltige Wirksamkeit Weidenstecklinge zur Bewurzelung gesteckt.


Die Maßnahme wird durch einen Wildschutzzaun gesichert. Nach Rückbau des Wildschutzzaunes wird auf der Nordseite jeder 4. Pfosten belassen, um die Maßnahme noch weiterhin gegen Abpflügen zu schützen.

Ein Pflegeweg (dauerhafte Begrünung, Grasansaat, ca. 1220 m²) ist erforderlich. Eine südliche Lage wird empfohlen, damit dieser gleichzeitig der Sedimentation dienen kann. Der Pflegeweg wird auf der Südseite mit 6 Betonpfählen gesichert.

Auf dieser Ackerfläche ist ein Hamsterbau bekannt. Daher ist die Fläche südlich der Hecke als hamstereignet zu betrachten, deshalb wird vor Realisierung der Maßnahme eine Hamsterkontrolle durchgeführt entsprechend der Vorgabe (Merkblatt) der UNB LK Mansfeld Südharz.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd



 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung	611-46 MSH 256
	Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	Maßnahme-Nr.
		L 04

Maßnahmenart: Landschaftsgestaltende Anlagen

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	400 m ²	Verwallung	50 m (x8 m Breite = 400 m ²)		Erosionsschutzmatten Begrenzungspfähle aus Beton


Erläuterung:

Herstellung einer Verwallung als Sedimentationsbremse am Gefälleende zum Schutz des Weges und der Grundstückseinfahrten bzw. Gartenanlagen.
Erosionsschutzmatten zur Stabilisierung werden empfohlen.

Die Maßnahme wird ostseitig mit Betonpfählen gesichert, damit der Fuß der Verwallung nicht sukzessiv abgepflügt wird.

Es ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		L 05

Maßnahmenart: Landschaftsgestaltende Anlagen

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	120 m (Länge) x 5 m (Breite) = 600 m ²	Versickerungs- mulde mit Ver- wallung	120 m		Erosionsschutzmatten Begrenzungspfähle aus Beton

Erläuterung:

Herstellung einer Versickerungsmulde mit Verwallung als Sedimentationsbremse am Gefälleende des Acker-schlages, um Wasserübertritt auf den Weg W 02 zu verhindern und die Versickerung bzw. den Sedimentab-satz in der Mulde zu ermöglichen.

Erosionsschutzmatten zur Stabilisierung werden empfohlen.


Die Maßnahme wird nordseitig mit Betonpfählen gesichert, damit der Fuß der Verwallung nicht sukzessiv ab-gepflügt wird.

Es ist eine vorgezogene archäologische Dokumentation in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und den Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

Aufgrund der vorgesehenen geringen Bodeneingriffstiefe bei gleichzeitiger paralleler Ablage des Erdaushubs als Verwallung wird zur Kostenminimierung empfohlen, die Maßnahme gleichzeitig mit der archäologischen Dokumentation herzustellen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd



 SACHSEN- ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Süd	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Hornburg Landkreis Mansfeld-Südharz	611-46 MSH 256
		Maßnahme-Nr.
		L 06

Maßnahmenart: Landschaftsgestaltende Anlagen

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Hornburg	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	760 m x 5,0 m 3800 m ²	Sedimentationsstreifen (760 m Länge/ 5 Breite)	3800 m ²		- Begrenzungspfähle aus Beton - 10 Greifvogelsitzstangen

Erläuterung:

Herstellung eines Sedimentationsstreifens am Gefälleende des Ackerschlages mit Herstellung einer Stauschwelle aus Erdmaterial in Höhe von 30 cm entlang der Sedimentationsfläche, um einen Wasserübertritt auf die Landesstraße L 223 zu verhindern und Sedimente rückzuhalten.

In Verbindung mit dem geplanten Versickerungs- und Verdunstungsgraben G 03 soll langfristig ein Wasserübertritt auf die Landesstraße verhindert werden.

Das östliche Ende der Sedimentationsfläche läuft in einer Verwallung (ca. 15 m³) aus, welche die bisherige Feldzufahrt verschließen soll.

Das westliche Ende wird um die Regenrückhaltefläche G 03 geführt, um den Sedimenteintrag aus dem Hangbereich in den Rückhaltebereich zu mindern.

Die Maßnahme wird nordseitig mit Betonpfählen gesichert, um ein sukzessives Abpflügen zu verhindern.



5. Abkürzungsverzeichnis

5. Abkürzungsverzeichnis

A / E	Ausgleichs- und Ersatz(-maßnahmen)
AZV	Abwasserzweckverband
ATD	Asphalttragdeckschicht
B	Bundesstraße (mit Nummer)
BBergG	Bundesberggesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B 1 – 9	Bauwerke mit Bezeichnung
DoB	Decke ohne Bindemittel
D	Dauer (Bemessungsabfluss)
DN	Nennweite
D IV	Durchlass mit Bezeichnung
DGM	digitales Geländemodell
FGH	Feldgehölz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FFOG	Feld- und Forstordnungsgesetz
GW	Grünweg
HE	Hecke
HWW	Hauptwirtschaftsweg
HQ	Hochwasser (aus ‚hoch‘ und Abflussmenge Q)
K	Kreisstraße (mit Nummer)
L	Landesstraße (mit Nummer)
LK	Landkreis
LP	Landschaftsplan
MB	Mittelschwere Befestigung
Maßn.	Maßnahme
Muf	Multifunktional
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
N	Regenhäufigkeit (Bemessungsabfluss)
OT	Ortsteil
Re	Renaturierung
RD	Rohrdurchlass
RE	Rechteckdurchlass
SpB	Spurbahnen (Beton)
Suk	Sukzession
Stck	Stück



T

T_{krit} kritische Schleppspannung

UB

Unbefestigt

UHV

Unterhaltungsverband

UNB

Untere Naturschutzbehörde

V

V_{krit} kritische Fließgeschwindigkeit

W

WG Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

WW Wirtschaftsweg

Wgs Wegeseitenstreifen

Die vorhandenen oder geplanten Breiten der Straßen- und Wegequerschnitte ergeben sich aus folgender Schreibweise:

Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) / Wegeseitengraben (Anzahl)

dabei bedeutet:

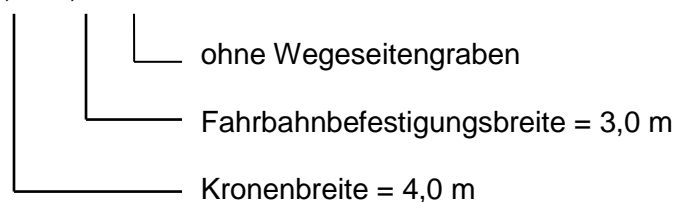
WS = 0 keine Wegeseitengräben

WS = 1 Wegeseitengraben einseitig

WS = 2 Wegeseitengraben beidseitig

Allgemeine Schreibweise: K / F / WS

Beispiel: 4,0 / 3,0 / 0



Durch zusätzliche Angaben sind die vorhandenen bzw. geplanten Wegebefestigungsarten mit Bauweisen angegeben. Dabei bedeuten:

Art der ländlichen Wege

HWW Hauptwirtschaftsweg
WW Wirtschaftsweg
Muf Multifunktionaler Weg
GW Grünweg (Erdweg)
Ra Radweg



Befestigungsart

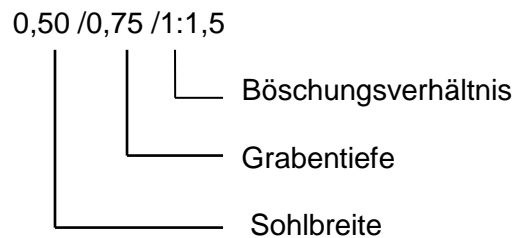
SB	Schwere Befestigung
MB	Mittelschwere Befestigung
LB	leichte Befestigung
uB	unbefestigt – Erdbau

Bauweisen

ATD	Asphalttragdeckschicht
SpB	Spurbahn in Beton
DoB	Decke ohne Bindemittel
UB	ohne Befestigung
P	Pflasterdecke (Naturstein)

Die vorhandenen oder geplanten Gewässerquerschnitte ergeben sich aus folgender Schreibweise:

Beispiel:
Graben Querschnitt



oder auch

0,50 – 1,00 m Sohlbreite / 0,75 – 0,85 m Grabentiefe / 1:1,5 Böschungsverhältnis

Trapezprofil TR 500/750 (500 mm Sohlbreite / 750 mm Tiefe)



6. Regelprofile Zeichnungen